

Ordnung zur Förderung internationaler Arbeitsgruppen der TU Dresden mit dem Ziel der Internationalisierung der Promotionsphase im Rahmen des Förderprogramms **great!_{ipid4all} (group2group exchange for academic talents)**

Vom 09.02.2015

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5, Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10.12.2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Durch eine Bündelung spezifischer Maßnahmen sollen die Internationalisierung der Promotionsphase durch die Zusammenarbeit von Arbeitsgruppen (AGs) der TU Dresden mit Partner-AGs im Ausland weiterentwickelt, beziehungsweise neue Strategien der Internationalisierung erprobt und in geeigneter Weise langfristig etabliert werden. **great!**_{ipid4all} leistet damit einen Beitrag zur Internationalisierung der Promotionsphase, mit den Zielen, Promovierenden der TU Dresden Promotionsbedingungen anzubieten, die sie für eine inner- oder außeruniversitäre Tätigkeit in einem internationalen Umfeld qualifizieren und hervorragende ausländische Nachwuchswissenschaftler/innen für die TU Dresden zu interessieren.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

(1) Das Programm **great!**_{ipid4all} wird aus Mitteln des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) und der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder finanziert.

(2) Gefördert werden internationale Kooperationen auf Arbeitsgruppenebene mit Mobilitäts- und Aufenthaltskostenzuschüssen. Die Zusammenarbeit der AGs kann durch verschiedene Vorhaben, d.h. Treffen und Forschungsaufenthalte, nach einem Baukastenprinzip individuell geplant und flexibel gestaltet werden. Pro Antrag sind Kosten bis max. 7.500 Euro bei innereuropäischen Zusammenarbeiten und max. 10.000 Euro bei außereuropäischen Vorhaben förderfähig.

(3) Verpflichtend für alle Anträge ist die Förderung eines/-r Nachwuchswissenschaftlers/-in der TU Dresden in Form eines Forschungsaufenthaltes in der ausländischen Partner-AG von mindestens zwei Wochen bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Fakultativ können die Anträge um folgende Bausteine ergänzt werden:

- Weitere Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscher/innen in der Partner-AG bis zu einer Dauer von max. drei Monaten (incoming und outgoing)
- Forschungspraktika für ausländische Studierende bei den beteiligten Nachwuchswissenschaftlern/-innen der TU Dresden
- Gemeinsame Workshops der AGs, organisiert von den involvierten Nachwuchswissenschaftlern/-innen (vor Ort oder beim Partner)

- Strategietreffen von Projektbeteiligten zur Detailplanung einzelner Bausteine (z.B. Definition von Praktikumsprojekten)
- Koordinationstreffen zur Vorbereitung gemeinsamer Publikationen oder Drittmittelanträge

(4) Die Förderung richtet sich nach den Fördersätzen des DAAD für Mobilitäts- und Aufenthaltskosten sowie Versorgungspauschalen.

(5) Die bewilligten Mittel sind innerhalb des Kalenderjahres, für das sie beantragt wurden, zu verausgaben.

(6) Die Förderung ist steuerfrei gemäß § 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz (EStG). Die Förderung begründet kein Arbeitsverhältnis und stellt somit kein Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar. Die Förderung unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

(7) Der Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen. Für alle erforderlichen Sach- und Personenversicherungen ist die/der Geförderte persönlich verantwortlich. Beihilfen in Krankheitsfällen, Beiträge zur Sozialversicherung usw. können nicht gewährt werden.

§ 3

Antrags- und Auswahlverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Hochschullehrer/innen der TU Dresden gemeinsam mit jeweils einem/-r ausländischen Hochschullehrer/in. Die Antragsstellung erfolgt schriftlich gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist. Für die TU Dresden internen Antragsteller/innen und Projektbeteiligten ist die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.

(2) Für eine vollständige Antragsstellung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- gemeinsame Antragstellung der Partner aus beiden Ländern
- bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der AGs (zu belegen z.B. durch gemeinsame Publikationen)

(3) Der Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsformular
- Beschreibung (max. 5 Seiten) des Vorhabens inklusive
 - Darstellung der Beteiligung mindestens eines/-r Nachwuchsforschers/-in aus jeder AG an dem Projekt (Art und Weise der Beteiligung können individuell unterschiedlich sein)
 - Darstellung der geplanten Ergebnisse und Perspektiven für die zukünftige Zusammenarbeit
- Kostenkalkulation (inklusive Dokumentation der Teilnahmegebühren, Reise- und Unterkunftskosten [z.B. Bahnausdrucke] für Teilnehmer der TU Dresden)
- Lebensläufe der projektbeteiligten Wissenschaftler/innen inklusive ausgewählter Publikationen (max. 2 Seiten/CV)
- Schriftliche Bestätigung des internationalen Partners über die Projektbeteiligung

(4) Über die Anträge wird anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden:

- die Qualität der bisherigen Kooperation der Antragsteller/innen

- die Qualität der zu fördernden Nachwuchswissenschaftler/innen (akademische Leistungen, Publikationen, Preise/Auszeichnungen, soziale Kriterien)
- das Vorliegen eines überzeugenden Konzeptes,
 - wie die Nachwuchsforscher/innen konkret in das Projekt eingebunden und betreut werden, um von der wissenschaftlichen Expertise auf beiden Seiten optimal profitieren zu können,
 - welche konkreten Ergebnisse (z.B. gemeinsame Publikation/Antrag) und
 - Perspektiven (z.B. Auf- und Ausbau eines nachhaltigen Austausches, Einbeziehung weiterer Gruppen) geplant sind.

§ 4

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 5

Unterbrechung

Im Falle personenbezogener Förderung (Forschungsaufenthalte für Nachwuchsforscher/innen, Forschungspraktika für Studierende) ist eine Unterbrechung der Förderung aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung der/des Geförderten oder aus einem anderen, von der/dem Geförderten nicht zu vertretenden wichtigen Grund, grundsätzlich möglich. Hierüber sind Nachweise zu erbringen. Die Unterbrechung muss von der/dem Projektleiter/in bei der Graduiertenakademie beantragt werden und darf zeitlich nicht über die Gesamtlaufzeit des Projektes hinausreichen. Die Zahlung der Förderung ist mit Beginn der Unterbrechung auszusetzen. Die Förderung verlängert sich in diesen Fällen entsprechend des Zeitraums der Unterbrechung.

§ 6

Kürzung/Widerruf der Förderung

Es bleibt vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist.

§ 7

Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet automatisch mit Ende des Förderzeitraums.
- (2) Die Förderung endet mit Ablauf des Tages, an dem eine anderweitige Förderung zum gleichen Zweck erhalten wird.
- (3) Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 09.02.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen